

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ke 4 - 85/6

Graz, am 12.März 1986

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Kreditwesengesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz, das Gewerbesteuer-gesetz, das Bundesgesetz über die Einführung der Zinsertragssteuer, das Strukturverbesserungsgesetz und das PSK-Gesetz geändert werden sollen; Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od.
2671

3. 1986
GE/9 86
14. MARZ 1986
Verteilt 14.3.86 Krenz

D Wasserbauer

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 10

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Rechtsabteilung 10 - Landesfinanzen

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Wielinger

Telefon DW (0316) 7031/ 2428

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 12. März 1986

GZ Präs - 21 Ke 4 - 85/6

Ggst Bundesgesetz, mit dem das Kredit-
wesengesetz, das Einkommensteuer-
gesetz, das Körperschaftsteuergesetz,
das Gewerbesteuergesetz, das Bundes-
gesetz über die Einführung der Zins-
ertragssteuer, das Strukturverbesserungs-
gesetz und das PSK-Gesetz geändert werden
sollen;
Stellungnahme.

Bezug: 23 1009/1-V/4/86(5)

Zu dem mit do. Note vom 24. Jänner 1986 übermittelten Entwurf des im Betreff genannten Gesetzes wird gemäß Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. März 1986 nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich ist zum gegenständlichen Gesetzentwurf aus der Sicht des Landes Steiermark festzustellen, daß die durch die Novellierung angestrebten Ziele, nämlich die Verbesserung der Funktionsfähigkeit des österreichischen Bankwesens, die Verbesserung des Gläubigerschutzes, die Erhöhung der Risikotragungsfähigkeit der Banken und die Angleichung an internationale Maßstäbe der Eigenkapitalhaltung durchaus begrüßt werden. Im einzelnen erfolgen aber wesentliche Eingriffe in bestehende Regelungen, die sehr erheblich auch Landesinteressen berühren.

Im besonderen gilt dies für die Landes-Hypothekenbanken, so daß unter Hinweis auf die Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz vom Oktober 1985 und der Landeshauptmännerkonferenz vom November 1985 grundsätzlich festzuhalten ist, daß der Gesetzentwurf für die Landes-Hypothekenbanken sogar einschneidende Konsequenzen mit sich bringen würde. Der satzungsgemäße Auftrag an die Landes-Hypothekenbanken geht dahin, als Landesbank den Geld- und Kreditverkehr im jeweiligen Bundesland zur fördern. Hierbei haben die Landes-Hypothekenbanken die Geschäfte unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes als Haftungsträger unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen.

Diesem Auftrag kommen die Landes-Hypothekenbanken vorwiegend mit dem Instrument des Emissionsgeschäftes nach.

Dieses Geschäft ermöglicht jedoch schon aus der Aufgabenstellung heraus nur eine knappe Zinsspanne, so daß die Bildung von Eigenkapital nur schwer möglich ist.

In diesem Zusammenhang weisen die Länder darauf hin, daß für das Emissionsgeschäft bisher die Haltung von Eigenmitteln überhaupt nicht vorgeschrieben war.

Um den Landes-Hypothekenbanken die Möglichkeit zu geben, weiterhin ihren satzungsmäßigen Aufgaben nachzukommen, halten es die Länder daher für notwendig, den vorliegenden Entwurf in einer Reihe von Punkten abzuändern.

A.) 1. Haftkapital - Anrechnung der Landeshaftung
zu § 12 Abs. 2

— Zu § 12 Abs. 2 des Entwurfes ist festzuhalten, daß die Landes-Hypothekenbanken von ihrer Gründung an einerseits wegen der besonderen Sicherheit ihrer Geschäfte, andererseits wegen der gegebenen Landeshaftung und schließlich auch im Hinblick auf die gemeinnützige Zielsetzung kein Eigenkapital in größerem Ausmaß ansammeln mußten und dies auch nicht konnten.

Die nun vorgesehene Verpflichtung, Haftkapital im Ausmaß von 2,25 % zu halten, stellt wegen der dargestellten Ausgangssituation für die Landes-Hypothekenbanken eine schwer erreichbare Grenze dar.

Da die Gemeinnützigkeit weiterhin als Zielsetzung für die Landes-Hypothekenbanken gilt, ist eine Erweiterung des Haftkapitals im Wege der Innenfinanzierung nur schwer möglich. Die Außenfinanzierung stößt ebenfalls auf Schwierigkeiten. Einerseits ist durch eine stärkere Beteiligung von sektorfremden Institutionen der Satzungsauftrag der Institute gefährdet. Andererseits stellt die Außenfinanzierung eine teure Form der Kapitalaufbringung dar, wodurch wieder die erwähnte satzungsmäßige Zielsetzung gefährdet werden kann; bzw. muß überhaupt in Zweifel gezogen werden, ob eine sinnvolle und zweckmäßige Gestaltung der Geschäftspolitik für die Landes-Hypothekenbanken sodann möglich ist.

Es muß daher darauf gedrungen werden, daß im Bereich der Haftkapitalaufbringung Erleichterungen für die Landes-Hypothekenbanken geschaffen werden. Handhabe dafür bietet die Tatsache, daß für die Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbanken eine Haftung des jeweiligen Landes besteht. Trotz dieser Haftung ist jedoch für die Landes-Hypothekenbanken dasselbe Haftkapitalerfordernis vorgesehen wie für Banken, bei denen keine gleichartige Sicherheit besteht. Die Länder halten es daher für notwendig, daß im § 12 die Haftung der Länder für die Verbindlichkeiten ihrer Landes-Hypothekenbanken in einem Zurechnungstatbestand von mindestens 50 % des Haftkapitals Berücksichtigung findet.

2. Veränderung des Haftkapitalerfordernisses zu § 12 Abs. 2

Im letzten Absatz des § 12 Abs. 2 des Entwurfes sollte der Ausdruck "erhöhen" durch den Ausdruck "verändern" ersetzt werden, da dem Bundesminister für Finanzen auch die Möglichkeit eingeräumt sein sollte, die Hundertsätze des Haftkapitals herabzusetzen, wenn dies das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen erforderlich macht.

3. Großveranlagungen (Ausnahme für Deckungsdarlehen)

zu § 13

Aus den Regelungen des § 13 betreffend Großveranlagungen sollten im Hinblick auf die besondere Sicherheit dieses Geschäftes auch Darlehen an Gemeinden und Hypothekardarlehen, die nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und des Hypothekenbankgesetzes berührt sind, herausgenommen werden.

Begründet wird dies besonders dadurch, daß bei Hypothekardarlehen in hohem Maße Wohnbaufinanzierungen betroffen sind, die von wesentlicher Bedeutung für die gesamte Wirtschaft und für die Arbeitsplatzsicherung sind.

4. Haftrücklage

zu § 12 (10)

Die Bildung der Haftrücklage ist nach der vorgesehenen Änderung des Körperschaftsteuergesetzes als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die Haftrücklagenbildung stellt daher eine kostengünstige Form der notwendigen Innenfinanzierung dar, auf welche die Landes-Hypothekenbanken wegen ihrer geringen Gewinnmarge angewiesen sind, um das erforderliche Haftkapital zu erreichen. Aus diesem Grunde schlagen die Länder vor, die Z 2 zu streichen und generell eine Haftrücklage in der Höhe von 1,5 v. H. der Aktivposten vorzusehen.

5. Übergangsfristen - Haftkapital

zu Abschnitt III Abs. 2 Z 1

Um zu erreichen, daß zumindest der größte Teil des zusätzlich erforderlichen Haftkapitals durch Innenfinanzierung aufgebracht werden kann und um eine einigermaßen attraktive und realistische Außenfinanzierung des Restfordernisses zu ermöglichen, müßte nach Ansicht der Länder die für die Aufbringung des Haftkapitals erforderliche Übergangszeit schon in der ersten Etappe um mindestens zwei Jahre gegenüber dem Entwurf verlängert werden.

6. Übergangsfristen - Haftrücklage

zu Abschnitt III Abs. 2 Z 2

Aus denselben Gründen sollte die Frist zur Bildung der Haftrücklage der Frist zur Bildung des Haftkapitals angeglichen werden.

7. Liquiditätsregelungen - Entfall des § 20 KWG ex 1979

zu § 20 Abs. 2 und 3 KWG 1979

Der vorgesehene Entfall der bisherigen Regelungen könnte dazu verleiten, mit billigen, weil kurzfristigen Geldern in noch stärkerem Ausmaß als bisher auch langfristige Ausleihungen zu tätigen, was zu einer Benachteiligung der Landes-Hypothekenbanken führen würde, die in erster Linie auf langfristige Finanzierung angewiesen sind.

Durch den Entfall der gegenständlichen Normen würde auch ein Hemmnis gegen eventuelle inverse Zinssituationen beseitigt werden, welche dadurch gekennzeichnet sind, daß kurzfristiges Geld teurer ist als eine langfristige Veranlagung.

Die Länder sprechen sich daher dafür aus, die in Rede stehenden Bestimmungen des § 20 KWG 1979 weiterhin in Geltung zu lassen.

8. Einlagensicherungseinrichtung - Fachverband

zu § 31

Im Hinblick auf die Landeshaftung wird für den Sektor der Landes-Hypothekenbanken eine Ausnahme von den vorgesehenen Einlagensicherungseinrichtungen verlangt. Zumindest wäre zu gewährleisten, daß eine solche Regelung nur im Rahmen des jeweils eigenen Sektors (Verbandes) getroffen werden kann.

9. Landesbank

zu § 11

Der in § 11 Abs. 5 vorgesehene Schutz der Bezeichnung "Landesbank" ist nach Auffassung der Länder nicht ausreichend. Die Formulierung müßte vielmehr lauten:

Die Bezeichnung "Hypothekenbank" oder eine Bezeichnung, in der das Wort "Hypothekenbank" enthalten ist, bleibt ausschließlich jenen Kreditunternehmungen vorbehalten, auf die die Verordnung über

- 6 -

die Einführung des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich anzuwenden ist.

Die Bezeichnung "Landesbank" oder eine Bezeichnung, in der das Wort "Landesbank" enthalten ist, bleibt ausschließlich den Kreditunternehmungen vorbehalten, die von den Ländern errichtet wurden.

10. Steuerliche Behandlung

Um die Einbringung in eine Aktiengesellschaft nicht faktisch zu einem Zwang werden zu lassen, wenn für die Nicht-Aktiengesellschaften nicht die gleichen Finanzierungsmöglichkeiten für das Haftkapital wie für Aktiengesellschaften gegeben sind, insbesondere was das Halbsatz-Verfahren bei Gewinnausschüttung einer Aktiengesellschaft betrifft, verlangen die Länder, daß dann, wenn auch nicht die Form einer Aktiengesellschaft für die Landes-Hypothekenbanken gewählt wird, die gleichen steuerrechtlichen Begünstigungen platzgreifen sollten wie im Falle der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

11. Entscheidung für allfällige Umwandlung der Rechtsform der Hypothekenbanken liegt beim Land

Die Landes-Hypothekenbanken werden durch Landesgesetz oder Landtagsbeschlüsse errichtet, die Satzungen können daher nur durch Landtagsbeschluß geändert werden.

Die Länder vertreten daher die Rechtsauffassung, daß die durch Landesgesetz geschaffene Rechtslage (Landtagsbeschluß) nur wiederum durch Landesgesetz (Landtagsbeschluß) und nicht durch Beschlüsse des Vorstandes oder des Aufsichtsrates abgeändert werden können.

Die Länder verlangen daher, daß die diesbezüglichen Bestimmungen im Entwurf des KWG über die Einbringung der Landes-Hypothekenbanken in Aktiengesellschaften dahin modifiziert werden, daß diese Maßnahme nicht einen Beschluß des Aufsichtsrates oder des Vorstandes voraussetzt, sondern ausschließlich durch Beschluß des Landtages erfolgen kann.

Hiebei muß es dem Landtag auch vorbehalten bleiben, die Landes-Hypothekenbank aufzulösen und das Vermögen der Landes-Hypothekenbank in die Aktiengesellschaft einzubringen.

- 7 -

Die dargelegten Forderungen werden ländereinheitlich, d.h. von allen Bundesländern an den Bund herangetragen werden, so daß um deren besonders eingehende Beachtung gebeten werden darf.

Darüber hinaus dürfen zu dem gegenständlichen Gesetzentwurf folgende Anregungen gegeben werden:

B.) Zur Zielsetzung, alle Banken in Aktienbanken umzuwandeln:

Die Erfahrung der letzten 100 Jahre lehrt, daß die Rechtsform einer Genossenschaft für den Bankbetrieb geeignet ist. In allen vergleichbaren Ländern Europas können Bankgeschäfte nicht nur durch Unternehmungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt werden. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb in Österreich die Aktiengesellschaft die exklusive Rechtsform für derartige Unternehmungen werden sollte.

C.) Zu den einzelnen Bestimmungen des Art. I:

1. Zu Z. 5 bis 7 (§ 2):

Im Hinblick auf die insbesondere seit Abschluß der "ordnungspolitischen Vereinbarungen" zu beobachtende Entwicklung wird die Prüfung der Frage empfohlen, ob es aus der Sicht der Staatsaufsicht nicht erforderlich wäre, die von den Versicherungsunternehmen betriebenen Bankgeschäfte in den Geltungsbereich der Mindestreserve- und Liquiditätsvorschriften sowie der Vorschriften über das Eigenkapital und über den Wettbewerb einzubeziehen (§ 2 Abs.2 Z.3).

Die geplante Novellierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes könnte für diese Überlegungen zusätzlich Anlaß bieten. Auch die österreichische Postsparkasse, die den Universalbankstatus weitgehend erreicht hat, sollte verstärkt in das Kreditwesengesetz eingebunden werden.

2. Zu Z. 8:

a) Zu § 3 Abs. 1 zweiter Satz:

Gegen diese Entwurfsbestimmung wird eingewendet, daß durch die Einführung der Legitimationspflicht für über Sparvereine hereingenommene Spareinlagen die bewährte Form des Sparvereinssparens untergehen würde.

b) Zu § 3 Abs.2:

Die Einführung der Legitimationspflicht für Gelder, die Unternehmer von ihren Arbeitnehmern zwecks Veranlagung bei einer Kreditunternehmung annehmen, wird befürwortet, weil diese Gelder vom Risiko des Unternehmers nicht betroffen sein dürfen.

- 8 -

3. Zu Z. 12 (§ 6 Abs. 2 Z. 3):

Die derzeitige Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z. 3 sieht vor, daß der Bundesminister für Finanzen bei jedweder Verletzung des Kreditwesengesetzes die Konzession zurückzunehmen hat. Die neue Bestimmung müßte trotz der Einfügung des Wortes "wiederholt" klarer formuliert werden. Der Ermessensspielraum des Bundesministers für Finanzen ist zu groß und müßte im Interesse der Rechtssicherheit eingegrenzt werden.

4. Zu Z. 15 (§ 8 Abs. 1 Z. 1):

Eine Klarstelllung des Begriffes "Vereinigung" wäre erforderlich. Auf dem Gebiet des Kredit-, Sparkassen und Bankwesens versteht man darunter alle Verschmelzungsvorgänge nach den gesellschaftsrechtlichen Normen, wie insbesondere nach dem Aktiengesetz 1965, nach dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nach dem Genossenschaftsverschmelzungsgesetz und nach dem Sparkassengesetz, sowie die Einbringungsvorgänge nach dem Strukturverbesserungsgesetz. Keinesfalls dürfen darunter die Vereinigungen zu Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu bestimmten Aktivitäten, wie insbesondere zur Gewährung von Konsortialkrediten, verstanden werden.

Als Beteiligung sollten nur solche Anteile gelten, durch deren Erwerb mehr als eine Kapitalanlage angestrebt wird, insbesondere wenn dadurch eine Einflußnahme mit dem Zweck der wirtschaftlichen Verbindung beabsichtigt wird. Der Begriff "Beteiligung" sollte wie folgt definiert werden: "Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb und der Herstellung eines entsprechenden Einflusses zu dienen."

Es sollte jedenfalls auch der Besitz von Anteilsrechten von mehr als 25 % unter diesen Gesichtspunkten gesehen werden.

- 9 -

5. Zu Z. 16 (§ 8 a):

Die geplante Bestimmung des § 8 a Abs. 2, wonach Sparkassen ihr gesamtes Unternehmen in eine Betriebs- Aktiengesellschaft einbringen können, würde die Gefahr mit sich bringen, daß gewachsene Strukturen beseitigt werden.

Hiezu ist grundsätzlich zu bemerken, daß das seit Jahrzehnten bewährte Rechtsinstitut der Sparkasse nicht grundlegend geändert werden sollte.

Es muß daher den Sparkassen die Bildung von Eigenkapital in Form der Innenfinanzierung und die Aufnahme von Haftkapital von außen (Partizipationskapital) ermöglicht werden.

Die Sparkassen dürfen keinesfalls gegen ihren Willen zu einer "Umwandlung" in eine Aktiengesellschaft gezwungen werden.

Zu Abs. 5 Z. 2 und 3 müßten hinsichtlich der festgelegten "Sektorenzugehörigkeit" Ausnahmen dann möglich sein, wenn damit die Funktionsfähigkeit der betreffenden Institute verbessert und gesichert werden kann.

Im Interesse der Sparkassen müßte die einbringende Sparkasse verpflichtet werden, mindestens 51 % der Aktien (vinkulierte Namensaktien) dauernd in ihrem Besitz zu halten. Eine Übertragung solcher Aktien sollte ausgeschlossen bzw. rechtsunwirksam sein. Eine sinn- gemäße Ergänzung des Abs. 10 wäre erforderlich.

6. Zu Z. 20:

a) Zu § 12:

Für die Kreditunternehmungen dürfte die vorgesehene Höhe des Haftkapitals innerhalb der im Entwurf normierten Übergangszeit schwer zu errechnen sein. Eine Verlängerung der Übergangsfristen für die Bildung des Haftkapitals einschließlich der Haftrücklage wäre zu erwägen.

- 10 -

§ 12 Abs.4 Z.4 des Entwurfes wäre richtigzustellen. Diese Bestimmung hätte zu lauten: "bei Sparkassen das eingezahlte Gründungskapital und die Sicherheitsrücklage." Die Formulierung: "...abzüglich der Widmungsrücklage." hätte zu entfallen, da die Widmungsrücklage nicht Teil der Sicherheitsrücklage ist.

Zu erwägen wäre, ob für die Haftrücklage ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen werden sollte. Damit könnten die Strukturen der einzelnen Sektoren besser und gerechter berücksichtigt werden.

Zu § 12 Abs.11 Z.3 darf folgende Fassung angeregt werden (die erwünschte Änderung ist unterstrichen):

"Wird ausschließlich das Investmentfondsgeschäft oder das Kapitalbeteiligungsgeschäft betrieben, so ist für jene Aktivposten, die treuhändig für andere oder ohne eigenes Risiko gehalten werden oder für die die Haftung des Bundes oder eines Landes vorliegt, kein Haftkapital zu halten."

b) Zu § 12 a:

Treuhändig gehaltene Beteiligungen und Sonderkreditinstitute, für die besondere gesetzliche Eigenkapitalvorschriften gelten, müßten von der Konsolidierungspflicht ausdrücklich ausgenommen werden.

c) Zu § 13:

Bei Großveranlagungen sollte als Bagatellgrenze 5 Mio.S statt 1 Mio.S festgesetzt werden.

Die Entwurfsbestimmung, betreffend die Bewilligung von Überschreitungen in Einzelfällen, bietet dem Bundesminister für Finanzen einen zu großen Ermessensspielraum. Eine nähere Determinierung dieser Bestimmung wäre daher erforderlich.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, daß Großveranlagungen erst dann dem Aufsichtsrat vorlagepflichtig sind, wenn sie 15 % des Haftkapitals überschreiten. In solchen Fällen bedarf die Großveranlagung, unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes, der ausdrücklichen Einwilligung des Aufsichtsorganes. Es ist nicht auszuschließen, daß viele Kreditunternehmen die Satzungen an diese Gesetzesbestimmung anpassen werden. Bei großen Kreditunternehmen würde sich damit ein Grenzbetrag in der Größenordnung von mehr als 1 Milliarde Schilling ergeben. Eine derartige hohe Grenze könnte jedoch kaum verantwortet werden.

./.

- 11 -

Zu Abs.4 wird aufgezeigt, daß auch die Großveranlagungen bei den Gemeinden in die Ausnahmeregelung miteinbezogen werden sollten. Gemeindesparkassen wären im anderen Fall benachteiligt. Der gebrachte Hinweis, dieses Problem mit Konsortialausleihungen zu bewältigen, ist nicht praxisnah, da sehr viele Gemeinden die Finanzierung an ortsansässige Kreditgeber vorziehen und die Gemeindesparkasse daher nicht mehr zum Zuge kommt, wenn sie Konsortialanteile an nicht ortsansässige Kreditinstitute weitergeben muß.

7. Zu Z. 31 (§ 24):

Ergänzend zu den Kriterien hinsichtlich der Befangenheit der Bankprüfer erhebt sich die Frage, ob die volle Unabhängigkeit des Bankprüfers auch dann gegeben ist, wenn er bei der Erfassung von Geschäftsfällen im Rechnungswesen in Belangen mitwirkt, die er sodann selbst prüfen soll. Auch wäre zu überlegen, ob eine Kreditunternehmung immer von ein und demselben Wirtschaftsprüfer geprüft werden soll.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann